

Erläuterungen zu den Finanziellen Transaktionen in der Hochschulfinanzstatistik

1. Bargeld und Einlagen

Vorbemerkung: Es sind nur positive Einlagenbestände zu erfassen. Eine Saldierung mit negativen Kontoständen ist nicht zulässig. Negative Kontostände sind nicht hier, sondern im Rahmen der Schuldenstatistik auszuweisen.

Bargeld

Bargeld sind

- Euromünzen, Eurobanknoten,
- Münzen und Banknoten in Fremdwährung.

Fundierte Schätzungen für die Bestände an Bargeld sind zulässig.

Einlagen

Um Einlagen handelt es sich nur, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist. Einlagen bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind, sind unter "Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen)" auszuweisen.

Zu den Einlagen zählen unter anderem

- (Sicht-) Einlagen auf Konten bei Kreditinstituten (insbesondere Giro- und Tagesgeldkonten) und der Deutschen Bundesbank; hier sind alle Konten miteinzubeziehen, auf die die Hochschule/Berufsakademie Zugriff hat (auch solche, auf denen Gelder gegebenenfalls nur sehr kurzfristig liegen),
- Ausleihungen (Kredite) an Kreditinstitute,
- von Kreditinstituten gewährte Schuldscheindarlehen (Schuldscheindarlehen von Nicht-Kreditinstituten sind unter der Position "Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen)" auszuweisen),
- Termineinlagen, Termingelder,
- Spareinlagen, Sparbücher, nicht-marktfähige Sparbriefe oder nicht-marktfähige Einlagenzertifikate,

- kurzfristige Rückkaufvereinbarungen (z. B. Reverse Repos), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt,
- (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten (Barsicherheiten), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt und
- bei Kreditinstituten gehaltene Einlagen von Liquiditätsverbänden (Cash-Pools/Einheitskassen/Amtskassen/Cash Concentration); diese meldet der Cash-Pool-Führer.

Nicht zu den Einlagen zählen unter anderem

- Forderungsbestände gegenüber Nicht-Kreditinstituten z. B. gegenüber den Führern oder Mitgliedern von Cash-Pools/Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen)/Amtskassen/Cash Concentration (diese sind unter der Position "Cash-Pooling (u.a. Einheitskasse, Landeshauptkasse)" auszuweisen) und
- marktfähige Einlagenzertifikate und marktfähige Sparbriefe (diese sind unter der Position "Wertpapiere (ohne Anteilsrechte / Aktien, Investmentzertifikate und Finanzderivate)" auszuweisen).

2. Weitere Forderungen (inkl. aus Lieferungen und Leistungen)

Weitere Forderungen entstehen, sobald eine Einnahmen- oder Ausgabenbuchung und die dazugehörige Zahlung zeitlich auseinanderfallen.

So können Weitere Forderungen zum einen dadurch entstehen, dass eine Einnahme im Rahmen der Erhebung zu den Finanzen der Hochschulen/ Berufsakademien, die in öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind, gemeldet wurde, die entsprechende Einzahlung jedoch noch nicht eingegangen ist;

zum anderen dadurch, dass eine Auszahlung geleistet wurde, die Ausgabe jedoch erst in einer Folgeperiode gemeldet wird.

Tatsächliche Auszahlungen ohne gleichzeitige Meldung einer Ausgabe in der Erhebung zu den Finanzen der Hochschulen/ Berufsakademien, die in öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind, oder – im Fall von durchlaufenden Geldern – ohne vorherigen Erhalt der durchzuleitenden Gelder, werden in der Regel auf sogenannten Vorschusskonten (außerhalb des Haushalts) gegengebucht. Insbesondere solche Vorschusskonten sind im Rahmen dieser Statistik auf zu erfassende Transaktionen zu prüfen. Dazu kann es kommen, wenn bspw. Gehälter vorausbezahlt werden.

Ebenfalls sind Transaktionen in Vorschuss- und Verwahrkonten darauf zu prüfen, im Rahmen der Erhebung zu den Finanzen der Hochschulen/ Berufsakademien, die in öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind, bereits gemeldeten Einnahme dienen, für die aber tatsächliche Geldmittel noch nicht zugeflossen sind. In diesem Fall sind sie einzubeziehen. Solche Konten ergeben sich häufig, wenn bspw. der Einzug von Gebühren angewiesen, aber von der Bank noch nicht abgewickelt wurde (Transitkonten oder Schwebeposten).

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Berichtseinheiten, die in der Erhebung zu den Finanzen der Hochschulen/ Berufsakademien, die in öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind, immer zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einzahlung bzw. Auszahlung melden, haben im Rahmen dieser Statistik keine Weiteren Forderungen auszuweisen.

Soweit es zu einer der beiden beschriebenen Diskrepanzen zwischen Zahlungsströmen und Meldungen in der Erhebung zu den Finanzen der Hochschulen/ Berufsakademien, die in öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind, kommt, zählen zu den Weiteren Forderungen unter anderem Forderungen aus

- vorausbezahlten Gehältern,
- vorausbezahlten Gebäudemieten und Pachten sowie gestellte Kautionen,
- geleisteten Anzahlungen der Berichtseinheit für noch nicht (gänzlich) gelieferte Waren, Vermögensgegenstände oder erbrachte Dienstleistungen Dritter (sofern dieser Transaktion kein Kreditvertrag zugrunde liegt),
- Gebührenbescheiden,
- Zuwendungsbescheiden,
- Stipendienzahlungen,
- Lieferungen und Leistungen der Berichtseinheit, für die Zahlungen noch ausstehen, aber bereits als Einnahmen verbucht wurden (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt),
- Kostenvorschüssen, die keine Anzahlungen sind,
- Bankverrechnungskonten (Transitkonten, Schwebeposten, schwebender Bankbestand u. ä.), z. B. im
- Rahmen von Lastschriftverfahren,
- vorausbezahlten / zu viel gezahlten Steuern,
- vorausgezahlten / zu viel gezahlten Transfer- / Sozialleistungen, vorausbezahlten / zu viel gezahlten Sozialbeiträgen und
- der Vorauszahlung von durchzuleitenden Geldern, die zur Durchleitung noch nicht zahlungswirksam zugeflossen sind.

Nicht zu den Weiteren Forderungen zählen

- Lieferungen und Leistungen einschließlich erhaltener Anzahlungen,
- Löhnen und Gehältern, Steuerschulden, Mieten, Pachten,
- Transitkonten oder Schwebeposten,
- erhaltenen Vorauszahlungen für Steuern, Sozialbeiträge, Gebühren,
- zu wenig gezahlten Steuern, Sozialbeiträgen, Gebühren und
- erhaltenen durchzuleitenden Geldern, die noch nicht weitergeleitet wurden.

3. Weitere Verbindlichkeiten (inkl. aus Lieferungen und Leistungen)

Weitere Verbindlichkeiten entstehen, sobald eine Einnahmen- oder Ausgabenbuchung und die dazugehörige Zahlung zeitlich auseinanderfallen.

So können Weitere Verbindlichkeiten zum einen dadurch entstehen, dass eine Ausgabe gebucht wurde, die entsprechende Auszahlung jedoch noch nicht getätigt wurde;

zum anderen dadurch, dass eine Zahlung empfangen wurde, die Einnahme jedoch erst in einer Folgeperiode gemeldet wird.

Weitere Verbindlichkeiten umfassen daher insbesondere erhaltene Zahlungen (Verwahrungen), die in der jeweiligen Berichtsperiode nicht als Einnahme im Rahmen der Erhebung zu den Finanzen der Hochschulen / Berufsakademien, die in öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind, gemeldet werden (entweder erfolgt die einnahmewirksame Erfassung erst später oder es handelt sich um empfangene aber noch nicht weitergeleitete durchlaufende Gelder).

Einzahlungen ohne gleichzeitige Erfassung einer Einnahme im Haushalt oder – im Fall von durchzuleitenden Geldern – ohne direkte Weiterleitung der durchzuleitenden Gelder werden in der Regel auf sogenannten Verwahrkonten gegengebucht.

Insbesondere solche Konten sind im Rahmen dieser Statistik zu berücksichtigen und ergeben sich häufig, wenn Einzahlungen vorliegen, die noch nicht geklärt oder zugeordnet werden konnten.

Darüber hinaus sind Transaktionen in Vorschuss- und Verwahrkonten darauf zu prüfen, ob sie der Gegenbuchung einer in der Erhebung zu den Finanzen der Hochschulen / Berufsakademien, die in öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind, bereits gemeldeten Ausgabe dienen, für die aber Geldmittel noch nicht geleistet wurden. In diesem Fall sind sie einzubeziehen. Solche Konten ergeben sich häufig, wenn bspw. die Bezahlung einer Rechnung bereits angewiesen, aber von der Bank erst später durchgeführt wird (Transitkonten oder Schwebeposten).

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Berichtseinheiten, die in der Erhebung zu den Finanzen der Hochschulen/ Berufsakademien, die in öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind, immer zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einzahlung bzw. Auszahlung melden, haben im Rahmen dieser Statistik keine Weiteren Verbindlichkeiten auszuweisen.

Soweit es zu einer der beiden beschriebenen Diskrepanzen zwischen Zahlungsströmen und Meldungen in der Erhebung zu den Finanzen der Hochschulen / Berufsakademien, die in öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind, kommt, zählen zu den Weiteren Verbindlichkeiten unter anderem Verbindlichkeiten aus

- Lieferungen und Leistungen einschließlich erhaltener Anzahlungen,
- Löhnen und Gehältern, Steuerschulden, Mieten, Pachten,
- Transitkonten oder Schwebeposten,
- erhaltenen Vorauszahlungen für Steuern, Sozialbeiträge, Gebühren,
- zu wenig gezahlten Steuern, Sozialbeiträgen, Gebühren und
- erhaltenen durchzuleitenden Geldern, die noch nicht weitergeleitet wurden.

Nicht zu den Weiteren Verbindlichkeiten zählen

- Verbindlichkeiten im Rahmen von Cash-Pooling / Einheitskasse (z. B. Landeshauptkasse) / Amtskasse / Cash Concentration. Diese sind in der Schuldenstatistik auszuweisen.